Gemeinde Neftenbach

Reglement Förderung von Batteriespeichern und Mitwirkung in einer LEG (energiepolitisches Förderprogramm)

vom 26. Mai 2026
Inkrafttretung per 1. Juni 2026

Rechtssammlung, 731.10

Inhaltsverzeichnis

1.	**Allgemeine Bestimmungen**	3
	Grundlagen	3
2.	**Förderung Batteriespeichern**	4
	Zweck	4
	Anforderungsbedingungen	4
	Anspruch	5
	Vorgehen	5
3.	**Förderung Teilnahme an lokaler Elektrizitätsgemeinschaft (LEG)**	6
	Zweck	6
	Anforderungsbedingungen	6
4.	**Rechtsmittel und Inkraftsetzung**	7
	Rechtsmittel	7
	Inkrafttreten	7

In diesem Reglement werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der Sprachform für beide Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

Am 19. April 2011 genehmigte der Gemeinderat das energiepolitische Programm der Gemeinde Neftenbach.

Die Gemeinde Neftenbach will ihren Beitrag zu einer Gesellschaft leisten, welche global nachhaltig mit Energie umgeht und unternimmt konkrete Schritte in Richtung dieser Vision.

Die Energiepolitik der Gemeinde Neftenbach orientiert sich dabei an folgenden Grundsätzen:

- Die Gemeinde Neftenbach entwickelt im Rahmen der Vorgaben von Bund und Kanton ihre eigene Energiepolitik. Im Hinblick auf Energieziele orientiert sie sich insbesondere am Programm Energie Schweiz des Bundesamtes für Energie.
 Im Vordergrund stehen Massnahmen mit dem Ziel der Reduktion des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien:
 - Reduktion des Energieverbrauchs;
 - Steigerung der Energieeffizienz;
 - Verwendung erneuerbarer Energien;
 - Förderung des öffentlichen und des Langsamverkehrs (Fussgänger / Velo).
- Die Gemeinde Neftenbach verhält sich vorbildlich bei der Umsetzung ihrer energiepolitischen Ziele. Sie setzt Massnahmen in ihrem eigenen Einflussbereich zeitgerecht um. Dadurch wird die kommunale Energiepolitik glaubwürdig und dient dem Image der Gemeinde.
- Die Gemeinde Neftenbach engagiert sich für die Umsetzung der energiepolitischen Massnahmen. Sie wirkt auf entsprechendes Verhalten der Konsumenten hin, wobei Information und Motivation im Vordergrund stehen.
- Die Gemeinde Neftenbach unterstützt die zielgruppenorientierte Beratung der Konsumenten über einen nachhaltigen Umgang mit Energie. Sie arbeitet dabei mit den Energieversorgern und weiteren Akteuren zusammen.
- Die Gemeinde Neftenbach unterstützt die dezentrale Produktion nachhaltiger Energie im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten.
- Die Energiepolitik der Gemeinde Neftenbach strebt langfristig eine hohe Lebens- und Wohnqualität an und stärkt den Standort Neftenbach.

Für die Förderung von nachhaltigen Energieversorgungssystemen stehen bis auf weiteres jährlich total CHF 50'000.- zur Verfügung.

Der Förderbeitrag wird jährlich budgetiert.

2. Förderung Batteriespeichern

Zweck

Art. 2
Die Gemeinde Neftenbach will den Einsatz von Solaranlagen auf dem Gemeindegebiet fördern und Anreize schaffen, um den produzierten Strom vor Ort zu speichern und den Eigenverbrauch zu erhöhen.

Das Reglement zur Förderung von stationären Batteriespeichern regelt die Beitragszahlungen der Gemeinde Neftenbach an natürliche und juristische Personen. Förderungswürdig gelten Batteriespeicher in Verbindung mit neuen oder bestehenden Photovoltaikanlagen gemäss nachfolgenden Anforderungsbedingungen.

Anforderungsbedingungen

Art. 3

- Für die Installation einer stationären Batteriespeicheranlage mit mindestens 4 kWh Speicherkapazität beträgt der Beitrag 12.5 % der Kosten für die Errichtung.
- Pro Liegenschaft wird ein maximaler Beitrag von CHF 1'000.- ausgerichtet.
- Bei der Anlage handelt es sich um ein marktübliches Serienprodukt.
- Die Anlage wird durch einen zertifizierten Installateur angeschlossen und in Betrieb genommen.
- Der Batteriespeicher wird an eine bestehende oder neue Photovoltaikanlage angeschlossen.
- Die Gemeinde erhält das Recht, diese Anlagen in einer öffentlichen Referenzliste zu dokumentieren.
- Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Bausekretariat geprüft und behandelt.

Art. 4 Anspruch

- Ablehnungen von Beitragsgesuchen werden in der Regel schriftlich begründet.
- Es besteht kein Anspruch auf einen Beitrag.
- Für Gebäude der öffentlichen Hand werden keine Beiträge ausbezahlt.

Art. 5 Vorgehen

Interessierte gehen wie folgt vor:

1. Abklärung beim Bausekretariat, ob noch Förderbeiträge ausgerichtet werden.
2. Zustellung eines Antrags für den Förderbeitrag zusammen mit einer Kopie der Offerte an die Baukommission.
3. Prüfung des Antrags durch die Baukommission innert zwei Wochen und allfällige Zusage des Förderbeitrags.
4. Die Realisierung der Anlage muss innerhalb eines Jahres ab Zusage des Förderbeitrages
 erfolgen. Bei einer späteren Ausführung verfällt der zugesprochene Förderbeitrag.
5. spätestens 30 Tage nach Ausführung der Anlage schriftliche Mitteilung an das Bausekretariat mit folgenden Beilagen:
 - Schlussrechnung Anlagenbauer
 - Abnahmeprotokoll bzw. Sicherheitsnachweis
 - Förderbeitragszusage
 - Kontonummer / Einzahlungsschein
6. Überweisung Förderbeitrag innert 30 Tagen.

3. Förderung Teilnahme an lokaler Elektrizitätsgemeinschaft (LEG)

Zweck

Art. 6

Die Gemeinde Neftenbach unterstützt die Bildung und den Betrieb der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft Neftenbach (LEG) und schafft Anreize für die aktive Teilnahme von Endverbrauchern, Produzenten sowie Speicherbetreibern.

Mit der Förderung wird insbesondere die dezentrale Nutzung von lokal erzeugter erneuerbarer Energie gestärkt sowie der Eigenverbrauch innerhalb der Gemeinde erhöht.

Anforderungsbedingungen

Art. 7

- Beitragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Sitz oder Liegenschaft in der Gemeinde Neftenbach, welche an der durch die Gemeinde unterstützten lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) teilnehmen.
- Förderungswürdig sind
 - Endverbraucher (Abnehmer von Energie),
 - Betreiber von Energiespeichern.
- Voraussetzung für die Förderung ist die Anmeldung und Teilnahme an der LEG Neftenbach über den zuständigen Energieversorger (EKZ).
- Die Abwicklung der Messung, Zuordnung sowie der energiewirtschaftlichen Abrechnung erfolgt über die EKZ.
- Die Gemeinde richtet für alle innerhalb der LEG bezogenen Energiemengen von innerhalb der LEG produziertem erneuerbarem Strom einen Förderbeitrag von 2 Rp./kWh aus.
- Massgebend für die Berechnung des Förderbeitrages sind die durch die EKZ ausgewiesenen Energiemengen.
- Die Abrechnung über die innerhalb der LEG bezogenen Energiemengen sowie die Förderbeiträge erfolgt direkt durch die EKZ an die Teilnehmenden.
- Die Gemeinde behält sich vor, zur Überprüfung der Förderberechtigung entsprechende Abrechnungsdaten bei der EKZ einzufordern.
- Die Gemeinde erhält das Recht, die Teilnahme an der LEG in geeigneter Form zu dokumentieren und zu veröffentlichen.

4. Rechtsmittel und Inkraftsetzung

Art. 8 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Baukommission kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich mit Antrag und Begründung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 9 Inkrafttreten

Das Reglement Förderung von Batteriespeichern, Holzheizungen und Mitwirkung in einer LEG tritt per 1. Juni 2026 in Kraft.

Neftenbach, 26. Mai 2026

Namens des Gemeinderates
Präsidentin: Maja Reding Vestner
Gemeindeschreiber: Martin Schmid